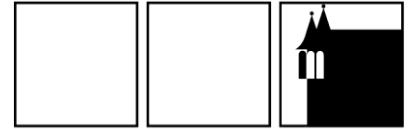


BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/638/2024

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Marion Dörschner
-------------------------------------

**Ernennung und Vereidigung des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für Finanzen und Wirtschaft**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Stadtrat	28.06.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Frau Stefanie Rother wird zum 01.07.2024 zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied für Finanzen und Wirtschaft ernannt..

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
<input type="checkbox"/>	Ja, positiv*	<input type="checkbox"/>	Ja*
<input type="checkbox"/>	Ja, negativ*	<input type="checkbox"/>	Nein*
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

### Wahl zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied

In der Sitzung des Stadtrates am 24.11.2023 wurde Frau Stefanie Rother zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied für Finanzen und Wirtschaft gewählt. Die Amtszeit wurde vom Stadtrat auf sechs Jahre festgelegt. Sie beginnt am 01.07.2024 und endet am 30.06.2030.

### Ernennung und Vereidigung von Frau Rother

Ist die Wahl zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied angenommen, ist dieses zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit zu benennen. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist (Art. 41 GO i.V. mit Art. 13 Abs. 1 und 2 KWBG). Die Ernennung von Frau Stefanie Rother wird zum 01.07.2024 wirksam.

Nach der Ernennung sind die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder zu vereidigen (Art. 41 GO i.V. m. § 38 Abs. 1 BeamtStG i.V. mit Art. 27 KWBG).

### Diensteid

Der Diensteid nach § 38 Abs. BeamtStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Stadtrat nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält zu leisten (Art. 27 Abs. 1 KWBG). Den Diensteid nimmt der Oberbürgermeister ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG).

### Eidesformel

*„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gotte helfe.“*

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG).